

Beschlussvorlage 8/2025
zur Beschlussfassung in der
**öffentlichen Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 09.12.2025**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ beschließt die 3.Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-Landwasser.

Begründung:

Mit der 3.Änderung der Abwassersatzung (AWS) wird die Neukalkulation der Gebühren auf der Grundlage des Eigenbetriebsrechts mit Wirkung ab dem 1.1.2026 umgesetzt. Maßgeblich sind nunmehr nicht die kalkulatorischen Zinsen, sondern die Ist Zinsen des Kapitaldienstes in der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation wurde in der vorangegangenen Verbandsversammlung am 11.11.2025 durch den Geschäftsbesorger erläutert.

Eibau, den 09.12.2025

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- 3.Änderungssatzung zur Abwassersatzung AZV-L
- Kurzübersicht Gebührenkalkulation 2026 – 29 AZV-L nach Eigenbetriebsrecht

Die vollständige Kalkulation kann nach vorheriger Anmeldung beim Verbandsvorsitzenden eingesehen werden. Die Kurzübersicht der Kalkulation ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der digital bereitgestellten Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung am 09.12.2025.

3.Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Auf Grund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie der §§ 2, 4, 6 Abs. 2 und 9ff, 17ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – im Folgenden auch AZV-L genannt - am 09.12.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 21.09.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2024 beschlossen:

Artikel 1:

Der § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,26 Euro Einleitungsgebühr,
2. für Abwässer aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 52,18 Euro Entsorgungsgebühr,
3. für Abwässer/Fäkalien/Klärschlamm, die aus sonstigen Fäkalgruben, Dreikammergruben und Kleinbelebungsanlagen (Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden, 123,24 Euro Entsorgungsgebühr je Kubikmeter.

Artikel 2:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Oderwitz, 10.12.2025

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 10.12.2025

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

Beschlussvorlage 09/2025

zur Beschlussfassung in der

**öffentlichen Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 09.12.2025**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ beschließt die vorliegende Haushaltssatzung sowie den Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsrecht für das Haushaltsjahr 2026.

Begründung:

Gemäß § 47 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 74 Abs. 1 SächsGemO sowie § 11 Abs. 1 und § 16 Abs 1 der Sächsischen EigenbetriebsVO hat der Abwasserzweckverband für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung sowie den Wirtschaftsplan zu erlassen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde in der vorangegangenen Verbandsversammlung am 11.11.2025 durch den Geschäftsbesorger erläutert und zur Vorabprüfung an das Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Görlitz gesandt. Die Hinweise wurden in den vorliegenden Wirtschaftsplan 2026 seitens des Geschäftsbesorgers eingearbeitet.

Im gegenwärtigen Wirtschaftsplan wurden die Abwassermengengebühren nach Eigenbetriebsrecht berücksichtigt.

Eibau, den 09.12.2025

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

Anlage:

- Haushaltssatzung AZV-L 2026

Der Wirtschaftsplanentwurf inklusive der Haushaltssatzung wurde am 24.10.2025 per Mail und per Post fristgemäß an die Bürgermeister und an die Verbandsräte versandt.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Landwasser" für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von §§ 58 Abs. 2 und 60 SächsKomZG i. V. m. § 74 der SächsGemO und den §§ 11 Abs. 1 und 16 Abs. 1 SächsEigBVO in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Abwasserverbandes "Landwasser" voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Erfolgsplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf	3.044.710,00	Euro
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.041.000,00	Euro
- Gewinn / Verlust	3.710,00	Euro

im Liquiditätsplan mit dem

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.856.820,00	Euro
- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.363.110,00	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	493.710,00	Euro
- Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	13.000,00	Euro
- Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf	289.900,00	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-276.900,00	Euro
- Mittelzufluss aus aus Finanzierungstätigkeit auf	260.000,00	Euro
- Mittelabfluss aus aus Finanzierungstätigkeit auf	631.193,00	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-371.193,00	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-154.383,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 260.000,00 Euro festgesetzt.

(alternativ: Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.)

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

(alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

(alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt.)

§ 5

Der AZV Landwasser verzichtet auf das Aufstellen eines Gesamtabschlusses.

Oderwitz, den 09.12.2025

.....
Stempel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)